



# EASY SOFTWARE

## ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

### ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER EASY SOFTWARE AG

AM 9. JULI 2015

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 2. Juni 2015 wurde die ordentliche Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG für Donnerstag, den 9. Juli 2015, um 10:00 Uhr, in den Räumen der Stadthalle, Theodor-Heuss-Platz 1, 45479 Mülheim an der Ruhr einberufen.

Auf Verlangen der Aktionärin Global Derivative Trading GmbH, deren Anteil den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreicht, wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der am 9. Juli 2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG um folgenden Gegenstand zur Beschlussfassung unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnungspunkte 1. bis 7. ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

**8. Aufhebung der Beschlüsse zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die in den Hauptversammlungen 2012 und 2013 gefasst worden sind, sowie Zustimmung zum Vergleich über Ersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nach § 93 Abs. 4 AktG**

Die Aktionärin führt zur Begründung des ergänzten Tagesordnungspunktes folgendes aus:

„Die Hauptversammlungen der EASY SOFTWARE AG in den Jahren 2012 und 2013 haben Beschlüsse zur Sonderprüfung und zur

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gefasst; zudem haben sie Herrn Dr. Thomas Heidel aus Bonn zum Besonderen Vertreter nach § 147 Abs. 2 S. 1 AktG bestellt. Die EASY SOFTWARE AG hat – vertreten durch den Besonderen Vertreter – die Ersatzklagen erhoben. Die Hauptversammlung 2014 hat das Amt des Besonderen Vertreters beendet. Seitdem fällt die Durchsetzung der von der Hauptversammlung beschlossenen Geltendmachung der Ersatzansprüche in den Verantwortungsbereich von Vorstand bzw. Aufsichtsrat. Schon durch die bislang erreichte Sachaufklärung sind wesentliche Zwecke der Beschlussfassungen der Hauptversammlung erreicht. Für die Wahrung der Interessen der Gesellschaft kommt es nach Ansicht der Global Derivative Trading GmbH schon aus Kosten-Nutzen-Gründen nicht darauf an, bis zum letzten Cent die von der Hauptversammlung angenommenen Ersatzansprüche durchzusetzen. Wie allgemein bekannt ist, sind Auseinandersetzungen um Organhaftung extrem kostenträchtig. Von der Verwaltung wurden bei der Hauptversammlung 2014 bereits entstandene Kosten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro genannt bei einem eingeklagten Schaden der EASY SOFTWARE AG in der Größenordnung von Euro 4 Mio. Die Global Derivative Trading GmbH ist der Auffassung, dass es im besten Interesse der EASY SOFTWARE AG ist, die Auseinandersetzung um die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche vergleichsweise zu beenden, wenn – ggf. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – ein substantieller Beitrag zum Ausgleich

(1) der in den Beschlüssen der Hauptversammlung angenommenen Schäden der EASY SOFTWARE AG sowie

(2) der Rechtsverfolgungskosten einschließlich der Kosten der Sonderprüfung geleistet wird.

Eine solche vergleichsweise Lösung setzt eine Zustimmung der Hauptversammlung voraus. Diese soll durch den hiermit verlangten Tagesordnungspunkt ermöglicht werden. Er dient dazu, den Verwaltungsorganen Handlungsspielraum zu geben, im Interesse

der Gesellschaft eine möglichst baldige und kostengünstige Beendigung der prozessualen Auseinandersetzungen zu erreichen, wenn ein Ausgleich in Höhe eines Mindestbetrags erreicht wird.

Die Erweiterung der Tagesordnung aufgrund Aktionärsverlangens erfordert keinen Antrag. Für dessen konkrete Ausformulierung sind zunächst ergänzende Informationen der Verwaltungsorgane zum Sachstand der Geltendmachung der Ersatzansprüche unentbehrlich.

Die Beschlussfassung wird nach derzeitigem Kenntnisstand folgende wesentliche Eckpunkte zu berücksichtigen haben:

- a) Die Beschlüsse der Hauptversammlungen der EASY SOFTWARE AG aus den Jahren 2012 und 2013 zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 147 Abs. 1 AktG werden aufzuheben sein.
- b) Die Hauptversammlung wird einem noch auszuhandelnden vergleichweisen teilweisen Verzicht über die nach den vorgenannten Hauptversammlungsbeschlüssen geltend zu machenden Ersatzansprüche zuzustimmen haben.
- c) Die Beschlussfassung nach lit. a und lit. b wird unter den folgenden Bedingungen zu stehen haben:
  - aa) Der im Verfahren LG Duisburg 21 O 20/14 gegen EASY Solutions GmbH und andere nach den Klageanträgen Ziff. 1 und Ziff. 2 eingeklagte Betrag nebst Zinsen wird vollständig zu begleichen sein.
  - bb) Darüber hinaus wird ein Ersatzbetrag zu leisten sein, der unter Anrechnung des nach lit. aa zu leistenden Betrages in der Größenordnung der Hälfte des insgesamt eingeklagten Betrages („Mindestbetrag“) liegen müssen wird.

- cc) Das 2011 fristlos aus wichtigem Grund gekündigte ehemalige Vorstandsmitglied Neuhaus ist (nach Ansicht der Global Derivative Trading GmbH zu Unrecht) der Auffassung, dass seine Kündigung unbegründet und jedenfalls verspätet ausgesprochen worden ist. Herr Neuhaus wird vorsorglich auf seine nach seinem Verständnis offene Vergütung und sonstige Ansprüche aus seinem Vorstandsvertrag zu verzichten haben. Die Hauptversammlung wird zu entscheiden haben, ob ein kleiner Anteil der nach Ansicht von Herrn Neuhaus offenen Vergütung auf den Mindestbetrag nach lit. bb anzurechnen ist. Zugleich wird die Hauptversammlung darüber zu befinden haben, ob sie vorsorglich auf Ansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen angeblich verspäteter Kündigung verzichtet.
- dd) Das ehemalige Vorstandsmitglied Nowotka hat 2014 seinen Vorstandsvertrag einvernehmlich vorzeitig beendet. Die Hauptversammlung wird zu entscheiden haben, ob ein Anteil der auf diese Weise der Gesellschaft ersparten Vergütungsansprüche auf den Mindestbetrag nach lit. bb anzurechnen ist.
- ee) Die sämtlichen Ersatzprozesse LG Duisburg 21 O 20/14, 25 O 36/14 sowie 25 O 41/12 werden so zu beenden sein, dass die Parteien jeweils ihre eigenen Kosten selbst tragen und Gerichtskosten hälftig geteilt werden.
- ff) Soweit unter lit. aa und bb Zahlungen vorgesehen sind, wird es keine Rolle spielen, von wem diese geleistet werden, solange der Mindestbetrag nach lit. bb) erreicht wird. Auch Zahlungen Dritter, etwa des D&O-Versicherers, und Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sind möglich.
- gg) Zahlungen und Verzicht nach lit. aa bis lit. cc werden bis zum 30. November 2015 vorliegen müssen.“

### **Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu dem ergänzten Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE AG begrüßen das Tagesordnungsergänzungsverlangen der Aktionärin Global Derivative Trading GmbH für die Hauptversammlung am 9. Juli 2015. Die derzeit vor dem Landgericht Duisburg anhängigen Klagen gegen ehemalige Organmitglieder binden die internen Ressourcen der EASY SOFTWARE AG in erheblichem Umfang. Beispielsweise sind diverse Mitarbeiter der Gesellschaft regelmäßig damit beschäftigt, zurückliegende Sachverhalte für die einzelnen Verfahren aufzubereiten. Darüber hinaus verursacht die Prozessführung erhebliche Kosten.

Aus Sicht der Verwaltung würde deshalb eine vergleichsweise Beendigung der anhängigen Klageverfahren zu einer erheblichen Schonung der internen Ressourcen der EASY SOFTWARE AG führen und zugleich die Kosten für die Gesellschaft verringern. Voraussetzung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch, dass - wie im Tagesordnungsergänzungsverlangen der Global Derivative Trading GmbH angesprochen - ein angemessener Betrag als Ausgleich für die der Gesellschaft entstandenen Schäden gezahlt wird.

Die Verwaltung sondiert mit ihren rechtlichen Beratern parallel zu den geführten Klageverfahren bereits Vergleichsmöglichkeiten und sieht daher der Meinungsbildung der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2015 über einen möglichen Vergleichsabschluss gerne entgegen.

Mülheim an der Ruhr, im Juni 2015

EASY SOFTWARE AG  
Vorstand

**EASY SOFTWARE AG**

Am Hauptbahnhof 4 | 45468 Mülheim a. d. Ruhr  
Deutschland

Tel.: +49 208 450160 | Fax: +49 208 4501690

E-Mail: [info@easy.de](mailto:info@easy.de) | Web: [www.easy.de](http://www.easy.de)